

Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 352.1

Seite: 1

Stand:06/11

**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kellinghusen
in der Fassung der 12. Änderung vom 13.07.2011**

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat am 18. Mai 1995 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kellinghusen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

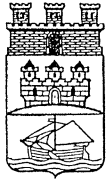
Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

**§ 2
Benutzerkreis**

Jede Person ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen.
Die Leitung der Stadtbücherei kann für Benutzerinnen und Benutzer einzelner Einrichtungen der Stadtbücherei besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder mit einem gültigen Reisepass mit Melde-schein an.
Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Personalausweis oder den gültigen Reisepass mit Meldebescheinigung der/des Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung wird der Benutzerin oder dem Benutzer ein *Benutzerausweis* ausgestellt, der nicht weiter übertragbar ist. Der *Benutzerausweis* kostet 0,50 Euro.
Der Verlust dieses Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der *Benutzerausweis* ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für eine Benutzung nicht mehr gegeben sind.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Büchereibenutzungsordnung)

Nummer: 352.1

Seite: 2

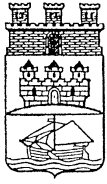
Stand: 06/11

- (5) Es wird von der erwachsenen Benutzerin oder dem erwachsenen Benutzer (ab 18 Jahre) ein jährliches Nutzungsentgelt von *16,00 Euro* erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Nutzungsentgelt befreit. Für Studenten, Auszubildende und Schüler über 18 Jahre, *Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, sowie Personen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz* beträgt das jährliche Nutzungsentgelt *8,50 Euro* bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Das Nutzungsentgelt ist fällig bei der erstmaligen Entleihung im Jahr.
- (6) *Erwachsene Leserinnen und Leser können sich einmalig einen „Schnupperausweis“ ausstellen lassen, der für die Dauer von 3 Monaten gilt. Die Gebühr hierfür beträgt 4,00 Euro.*

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) *Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen.*
- | | |
|---|-------------------|
| <i>Die Leihfrist für Bücher beträgt</i> | <i>3 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für Kassetten beträgt</i> | <i>3 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für Zeitschriften beträgt</i> | <i>2 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für CDs beträgt</i> | <i>3 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für CD-ROMs beträgt</i> | <i>3 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für DVDs beträgt</i> | <i>2 Wochen,</i> |
| <i>die Leihfrist für Nintendo DS-Spiele beträgt</i> | <i>2 Wochen.</i> |
| <i>Leihgebühr pro DVD</i> | <i>1,00 Euro.</i> |
- (2) Die Stadtbücherei kann die Leihfrist bei zeitlich viel benutzten Büchern und Zeitschriften herabsetzen.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs und CD-ROMs kann vor Ablauf bei einem persönlichen Besuch, oder telefonisch bei der Stadtbücherei beantragt werden. *Auch eine Online-Verlängerung über die Homepage der Stadtbücherei ist möglich.*
- (4) *Die Leihfrist kann einmalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzerinnen/Benutzern vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Die Leihfrist für DVDs und Nintendo DS-Spiele kann nicht verlängert werden.*
- (5) Ausgeliehene *Medien* können vorbestellt werden. Pro Vorbestellung wird ein Entgelt von *0,50 Euro* erhoben.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Büchereibenutzungsordnung)

Nummer: 352.1

Seite: 3

Stand: 06/11

- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die entlehene Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

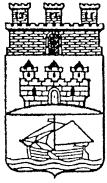
Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft und ausgeliehen werden. Pro Titel wird ein Entgelt von 1,00 Euro erhoben
- (2) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den regionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft und ausgeglichen werden. Pro Titel wird ein Entgelt von 1,00 Euro erhoben.

§ 6

Behandlung der entlehene Bücher und anderen Medien

- (1) Die entlehene Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Veränderung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entlehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für jede Beschädigung, den Verlust oder bei Rückgabeverweigerung ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und anderer Medien.
- (5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des *Benutzerausweises* entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Büchereibenutzungsordnung)

Nummer: 352.1

Seite: 4

Stand: 06/11

Die bereits entliehenen Bücher und andere Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7

Versäumnis-, Mahn- und andere Entgelte

- (1) Für den Fall, dass eine Benutzerin oder ein Benutzer die entliehenen Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurückgibt, wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt beläuft sich je entliehenes Medium für jeden versäumten Ausleihtag (Öffnungstag der Stadtbücherei) auf *0,20 Euro*. Für DVDs und Nintendo DS-Spiele wird eine Versäumnisgebühr von *0,50 Euro* für jeden versäumten Ausleihtag erhoben.
- (2) Das Mahnentgelt beträgt:
Bei Überschreitung des Rückgabetermins
um ca. 2 Wochen
für die erste Mahnung 1,50 Euro.
Bei Überschreitung des Rückgabetermins
um ca. 4 Wochen
für die zweite Mahnung 3,00 Euro.
Bei Überschreitung des Rückgabetermins
um ca. 6 Wochen
für die dritte Mahnung 5,00 Euro.
- (3) Bei Einziehung von Büchern im Zwangswege sind die Einziehungskosten (Gerichtskosten, Kosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und andere nachweislich entstehende Kosten) zu erstatten.
- (4) Weitere Entgelte sind zu entrichten:

Bei Verlust oder Beschädigung des *Benutzerausweises*

Für den ersten *Ersatzausweis* 2,50 Euro
Für den zweiten *Ersatzausweis* 5,00 Euro
Für den dritten und jeden weiteren *Ersatzausweis* 8,00 Euro
Wenn der *Benutzerausweis* nicht mehr für die
EDV verwendbar/brauchbar ist 2,50 Euro
- (5) Für die im auswärtigen Leihverkehr entliehenen Medien gelten die gleichen Entgelte, wenn die Leihfrist überzogen ist. Die jeweiligen Versäumnis-, Mahn-

		Nummer: 352.1
	Stadt Kellinghusen	
		Seite: 5
	Ortsrecht und weitere Regelungen	
	(Büchereibenutzungsordnung)	Stand: 06/11

und andere Entgelte sind Endbeträge einschließlich Porto und Verwaltungsgebühren

§ 8 Kopierer

- (1) Der Kopierer ist grundsätzlich nur für den internen Verwaltungsgebrauch Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgerhauses/Bücherei zu benutzen.
- (2) Ausnahmsweise dürfen Benutzerinnen und Benutzer der Bücherei den Kopierer mit Erlaubnis des Büchereipersonals zum Kopieren einzelner Seiten aus nicht verleihbaren Nachschlagewerken gegen Zahlung eines Entgeltes in Höhe von 0,10 Euro pro Kopie benutzen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Kopierer werden hiermit darauf hingewiesen, daß sie selbst darauf zu achten haben, daß sie keine geschützten Urheberrechte verletzen.
- (4) Fehlkopien gehen zu Lasten der Benutzerin oder des Benutzers, es sei denn, es liegt eindeutig eine Fehlfunktion des Kopierers vor.

§ 8 a Internetnutzung

- (1) Die Nutzung der Internetanschlüsse ist für die Besucherinnen und Besucher kostenpflichtig. Die Stadtbücherei darf ein Entgelt in Höhe von 0,02 bis 0,04 Euro pro Minute verlangen, um kostendeckend die Internetzugänge anbieten zu können.
Die Nutzungsdauer kann vom Büchereipersonal für jede Besucherin oder jeden Besucher einheitlich begrenzt werden.
Gefundene Informationen können ausgedruckt werden. Pro ausgedruckte Seite wird ein Entgelt in Höhe von *0,10 Euro* fällig.
Die Kostenpflichtigkeit entfällt, wenn die Bücherei kostenneutral die Internetzugänge zur Verfügung stellen kann (z.B. Sponsoring).
- (2) Kinder ab 12 Jahren dürfen die Internetterminals nutzen, unter 12 Jahren nur in Begleitung der oder des Erziehungsberechtigten.
- (3) Vor jeder Nutzung ist eine persönliche Anmeldung beim Büchereipersonal erforderlich.

		Nummer: 352.1
	Stadt Kellinghusen	
		Seite: 6
	Ortsrecht und weitere Regelungen (Büchereibenutzungsordnung)	Stand: 06/11

- (4) Das Nähere regelt die Stadtbücherei im Rahmen eines Merkblattes über die Benutzung, welches an jede Nutzerin oder jeden Nutzer vor der ersten Benutzung ausgegeben wird.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Ausleihzeiten steht der Bibliothekarin oder dem Bibliothekar der Stadtbücherei das Hausrecht zu. Während ihrer oder seiner Abwesenheit steht dieses ihrer oder seiner Vertretung zu.
- (3) Die Benutzung von Mobilfunktelefonen und anderen Gegenständen, die störende Geräusche entwickeln, ist verboten.

§ 9 a

- (1) Die Stadtbücherei ist befugt, die von den Leserinnen und Lesern erhobenen Daten in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Daten sind frühestens zwei, spätestens jedoch drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung zu löschen, wenn das Lesekonto ausgeglichen ist.
- (3) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27. Juni 1990 außer Kraft.

Kellinghusen, den 22. Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister

Die 12. Änderung der Benutzungsordnung wurde am 15.07.2011 auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen veröffentlicht und tritt am 01.08.2011 in Kraft.